

**Eigenbetrieb Kulturinstitute der Wissenschaftsstadt Darmstadt  
Akademie für Tonkunst – Städtische Musikschule**

Ludwigshöhstr. 120, 64285 Darmstadt  
Tel.: 06151-96640; Fax: 06151-966413  
E-Mail: [afd@darmstadt.de](mailto:afd@darmstadt.de)  
Internet: [akademie-fuer-tonkunst.de](http://akademie-fuer-tonkunst.de)

## **Unterrichts- und Entgeltordnung**

### **§ 1 Aufgaben der Städtischen Musikschule**

Die Städtische Musikschule an der Akademie für Tonkunst Darmstadt ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind

1. die musikalische Grundausbildung,
2. die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren,
3. die Begabtenfindung und Begabtenförderung,
4. die Vorbereitung auf ein eventuelles Berufsstudium, sowie
5. das Betreiben von Schüler- und Laien-Ensembles und -Orchestern, die auch Schülerinnen und Schülern privater Musikunterrichtsanbieter zugänglich sind.

Der Besuch der Städtischen Musikschule an der Akademie für Tonkunst steht jedem offen.

### **§ 2 Unterrichtsangebot**

Das Unterrichtsangebot umfasst:

#### 1. Einzelunterricht und Unterricht in Gruppen:

Fächer:

A) Gesang

B) Streichinstrumente: Violine, Viola, Cello, Kontrabass

C) Holzblasinstrumente: Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Blockflöte

D) Blechblasinstrumente: Horn, Trompete, Posaune, Euphonium, Tuba

E) Sonstige Instrumente: Schlagzeug, Harfe, Klavier, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Akkordeon

F) Elementarbereich

a) Eltern-Kind-Gruppen für Eltern und Kleinkinder ab dem 18. Lebensmonat

b) Elementarkurs Musik I für 4- bis 6-Jährige

c) Elementarkurs Musik II für Kinder der 2. Grundschulklassen

G) Chöre, Kammer-Ensembles, Spielkreise und Orchester

H) Musiktheorie und Gehörbildung, Jazz-Harmonielehre

I) Musik und Bewegung

J) Komposition

Unterrichtsformen:

A) Einzelunterricht

- a) wöchentlich 25 Minuten
- b) wöchentlich 50 Minuten
- c) wöchentlich 100 Minuten (Leistungsprogramme)

B) Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmern

- a) wöchentlich 50 Minuten
- b) wöchentlich 75 Minuten

2. Kurse der "Offenen Musikschule"

Wechselndes Kursangebot siehe Website

3. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

2-jähriges Programm zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung zum Musikstudium. Schülerinnen und Schüler der SVA bekommen Unterricht in einem künstlerischen Haupt- und einem Nebenfach (2. zweites Instrument oder Gesang), in Musiktheorie sowie Gehörbildung, und, wenn ihr Hauptfach Gesang ist, auch in "Musik und Bewegung". Zusätzlich wirken sie in wenigstens einem Ensemble oder Orchester der Akademie für Tonkunst mit, und treten wenigstens einmal im Jahr solistisch in einem Konzert der Akademie für Tonkunst auf. Teile dieser Ausbildung können auch extern absolviert werden.

Änderungen des Unterrichtsangebots aus fachlichen und schulischen Gründen bleiben vorbehalten.

**§ 3 Aufnahme**

1. zum Einzelunterricht und zum Unterricht in Gruppen

Zur Aufnahme kann man sich jederzeit schriftlich an der Städtischen Musikschule anmelden. Die Anmeldung ist im Original auf einem dafür vorgesehenen Formular unterschrieben dem Sekretariat vorzulegen. Die Anmeldung Minderjähriger erfolgt durch einen der Erziehungsberechtigten.

Der Aufnahme zum Unterricht kann eine persönliche Vorstellung der Unterrichtsuchenden Person voraus gehen. Die Vorstellung beinhaltet ein Vorspiel, falls die Unterrichtsuchende Person bereits Unterricht außerhalb der Städtischen Musikschule gehabt hat.

Ein/e Fachkollege/in berät die Unterricht Suchenden hinsichtlich der Unterrichtsmöglichkeiten und rät dem Musikschulleiter/ der Musikschulleiterin zur Einteilung der einzelnen Person in eine der Unterrichtsformen und Klassen der Städtischen Musikschule, so Plätze frei sind.

Die alters- und fachspezifischen Anforderungen zur Aufnahme in ein einjähriges Leistungsprogramm sind auf der Web-Seite der Akademie für Tonkunst öffentlich einsehbar. Die Akademie für Tonkunst behält sich jedoch die endgültige Entscheidung über die Aufnahme einer Schülerin/ eines Schülers vor, um gegebenenfalls musikalische und pädagogische Gesichtspunkte sowie organisatorische Möglichkeiten berücksichtigen zu können:

## 2. in Kurse der Offenen Musikschule

Die Teilnahme an Kursen der Offenen Musikschule steht jedem Interessenten offen, der die im Kurskatalog festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Kurse der Offenen Musikschule kommen zustande, wenn die im Kurskatalog ausgewiesene Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Zur Teilnahme an dem einen oder anderen Kurs kann auch ein Vorstellungsgespräch, ein Vorspiel, oder ein Einstufungstest gefordert sein. Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Akademie für Tonkunst behält sich die endgültige Entscheidung vor, um gegebenenfalls musikalische und pädagogische Gesichtspunkte sowie organisatorische Möglichkeiten berücksichtigen zu können.

## 3. in die SVA

Zur Aufnahme in die SVA ist ein Vorspiel im Hauptfach erforderlich. Zu einem Vorspiel kann man sich jederzeit schriftlich an der Städtischen Musikschule anmelden. Die Anmeldung ist im Original auf einem dafür vorgesehenen Formular unterschrieben dem Sekretariat vorzulegen. Die Anmeldung Minderjähriger erfolgt durch einen der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die es bevorzugen extern Hauptfachunterricht zu haben, muss zusätzlich ein Brief der externen Hauptfachlehrerin oder des externen Hauptfachlehrers vorgelegt werden, in dem diese oder dieser erklärt, dass die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich in zwei Jahren im Hauptfach eine Aufnahmeprüfung an den gewünschten Berufsausbildungsinstituten bestehen könnte. Vor dem Unterrichtsbeginn muss ein Unterrichtsvertrag abgeschlossen werden.

## **§ 4 Vertragsdauer und Kündigung**

### 1. Probezeit

Die Probezeit für den Unterricht gemäß §2.1 und 2.3 beginnt mit dem Beginn des Unterrichtsvertrages und endet 6 Monate später. Sie ist kostenpflichtig. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

### 2. Kündigungsfrist

1. Ein Unterrichtsvertrag für Unterricht gemäß §2.1 und 2.3 kann nach Ablauf der Probezeit mit einer Frist von 2 Monaten zum 31. März oder 30. September gekündigt werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Wohnortwechsel oder längerer Krankheit, kann der Unterrichtsvertrag einvernehmlich vorzeitig aufgelöst werden. Ein Anspruch auf vorzeitige Auflösung besteht nicht. Dies gilt auch für Unterrichtsverträge für die Offene Musikschule. Sie sind ansonsten nicht kündbar.
3. Ein Unterrichtsvertrag kann von Seiten der Städtischen Musikschule bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe sind:
  - a) Verstoß gegen die Hausordnung trotz Abmahnung,
  - b) Verzug der Zahlung des Unterrichtsentgelts bzw. der Kursgebühr für drei Fälligkeitstermine,
  - c) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht an drei aufeinanderfolgenden Terminen.
  - d) Deutliches Nichterreichen des vom Durchschnitt der Schülerinnen und Schüler erzielten Unterrichtserfolges.

### 3. Vertragsdauer

1. Einzelunterrichtsverträge und Verträge für Unterricht in Gruppen können nach drei Jahren von Seiten der Städtischen Musikschule mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum 31. März oder 30. September eines Jahres gekündigt oder reduziert werden, wenn es Anmeldungen bzw. Unterrichtsänderungsanträge gibt, die ohne Kündigungen von bestehenden Unterrichtsverträgen nicht eingeteilt werden könnten. Grundlage für die Entscheidung, welche Verträge gekündigt bzw. reduziert werden, ist
  - (a) die Beurteilung des Unterrichtserfolgs durch die Fachlehrer, sowie
  - (b) das Engagement eines Schülers/ einer Schülerin in der Musikschule.  
Dieses wird gemessen an  
der Teilnahme an Ensembles und Kursen der Musikschule, sowie  
gegebenenfalls der Anzahl der Fächer, die ein Schüler, eine Schülerin belegt.
2. Unterrichtsverträge für Kurse der "Offenen Musikschule" gelten ausschließlich für einen Kurs und den Zeitraum, in dem der betreffende Kurs stattfindet.
3. Verträge für Unterricht in der SVA sind automatisch auf zwei Jahre begrenzt und können auf formlosen Antrag des Schülers/ der Schülerin mit Einwilligung des Hauptfachlehrers gegebenenfalls einmal um 6 Monate verlängert werden.
4. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Für die Wirksamkeit ist der Eingang bei der Akademie für Tonkunst maßgebend.

## **§ 5 Unterricht**

1. Die kleinste wöchentliche Unterrichtsdauer für Einzelunterricht beträgt 25 Minuten, für Gruppenunterricht 50 Minuten. Die wöchentliche Unterrichtsdauer für ein Fach kann 100 Minuten wöchentlich nicht überschreiten. Für Kurse der Offenen Musikschule können davon abweichende Unterrichtsdauern festgelegt werden.
2. Alle gewünschten Veränderungen des Unterrichts, wie z. B. Lehrer- oder Fachwechsel oder Veränderungen der Unterrichtsform und -dauer, müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Fachlehrers/der Fachlehrerin. Für die Realisierung sind pädagogische Überlegungen und die organisatorischen Möglichkeiten der Städtischen Musikschule maßgebend. Nur in Ausnahmefällen kann der Leiter/die Leiterin der Städtischen Musikschule eine Unterrichtsänderung gegen den Rat eines Fachlehrers durchführen.
3. Für die Städtische Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen im Bundesland Hessen einschließlich der beweglichen Ferientage der Darmstädter Schulen.
4. Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind der Lehrkraft oder der Verwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
5. Aus schulbetrieblichen Gründen ausfallende Unterrichtsstunden werden nachgeholt. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Entgelt nach Ende eines Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses anteilig erstattet. Dabei gilt jedoch ein Unterrichtsausfall von 4 Stunden im Verlauf eines Kalenderjahres als zumutbar. Somit kommt eine Erstattung erst für die 5. und alle weiteren, aus schulbetrieblichen Gründen ausgefallenen Unterrichtsstunden in Betracht. Hierbei wird auf schriftlichen Antrag für jede ausgefallene Stunde 1/36 des maßgeblichen Jahresentgeltes zurückerstattet.

6. Die Musikschüler und Musikschülerinnen sind verpflichtet, in zumutbarem Umfang bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule unentgeltlich mitzuwirken.
7. Öffentliche Auftritte von Musikschulschülern und Musikschulschülerinnen außerhalb von Veranstaltungen der Akademie für Tonkunst müssen gegenüber der Fachlehrerin/ dem Fachlehrer angezeigt werden. Das gilt auch für die Teilnahme an Aufnahmeprüfungen zum Musikstudium und die Teilnahme an Wettbewerben.

## **§ 6 Unterrichtsentgelt**

1. Für den Unterricht an der Städtischen Musikschule der Akademie für Tonkunst wird ein Entgelt erhoben. Dieses wird jährlich zum 1. Januar für die Unterrichtsform gemäß § 2.1. bis 2.3 um 3% erhöht. Die aktuellen Schulgeldsätze werden auf der Homepage der Akademie für Tonkunst ([www.akademie-fuer-tonkunst.de](http://www.akademie-fuer-tonkunst.de)) veröffentlicht. Bei den Schulgeldsätzen handelt es sich jeweils um ein Jahresentgelt, das in zwölf Monatsraten abgerechnet wird. Das Entgelt ist monatlich zum 15. an die Stadtkasse zu überweisen.
2. Für die Berechnung des Unterrichtsentgelts ist das Datum, zu dem eine Schülerin, ein Schüler oder eine Gruppe eingeteilt wird, maßgebend. Einteilungen zum Unterricht finden zum 1. sowie zum 15. eines Monats statt.
3. Die Entgelte pro Teilnehmer für die Angebote der „Offenen Musikschule“ werden für jeden Kurs einzeln errechnet und zusammen mit dem Kursangebot bekanntgegeben. Näheres kann einer in der Städtischen Musikschule auf Anfrage erhältlichem Anlage zu dieser Unterrichts- und Entgeltordnung entnommen werden.
4. **Ermäßigungen**  
Grundsatz: Ermäßigungen werden nur Schülerinnen und Schülern, die ihren Hauptwohnsitz in Darmstadt haben, gewährt.
  - 4.1 **Mehrfachbelegungen von Unterricht innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft**  
Werden für Angehörige eines Haushalts mehr als ein Unterrichtsvertrag für Unterricht gemäß §2.1 und 2.3 abgeschlossen, so wird eine Ermäßigung um 15% je Fach gewährt. Für jedes weitere Fach werden jeweils weitere 15% Ermäßigung auf den jeweils bereits ermäßigten Betrag gewährt.
  - 4.2 **Teilhabe card**  
Inhaberinnen und Inhaber der Teilhabe card werden für die Dauer des Gültigkeitszeitraums der Karte von der Zahlung der Musikschulentgelte in der Akademie für Tonkunst befreit.

## **§ 7 Miete für ein Musikinstrument**

Ist bei Aufnahme des Unterrichts kein eigenes Instrument vorhanden, stellt die Musikschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten Instrumente mietweise zur Verfügung. Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Über eine Verlängerung in begründeten Fällen entscheidet der/die Direktor/in.  
Ermäßigungsmöglichkeiten für die Instrumentenmiete regeln sich nach Ziffer 4.2.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Unterrichts- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die vorausgehenden Unterrichts- und Entgeltordnungen

**Gebührentabelle - Abteilung Städtische Musikschule**  
**für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Darmstadt**  
**Stand: 1. Januar 2019**

	Mtl. Betrag 2018 um 3% erhöht	Mtl. Betrag 2019 + 3% Erhöhung	Erhöhung in €	Jährlicher Betrag
<b>Einzelunterricht</b> wöchentl. eine halbe Unterrichtsstunde = 25 Min.	51,50 €	53,05 €	1,55 €	636,60 €
<b>Einzelunterricht</b> wöchentlich eine ganze Unterrichtsstunde = 50 Min.	92,70 €	95,48 €	2,78 €	1.145,76 €
<b>Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmer</b> (3 · 5 Teilnehmer) mit wöchentl. 1 Unterrichtstd. = 50 Min.	36,05 €	37,13 €	1,08 €	445,56 €
<b>Elementarkurse Musik 1, 2, Kindertagesstätten</b> wöchentl. 75 Min.	35,02 €	36,07 €	1,05 €	432,84 €
<b>Elementarkurs m. Schwerpunkt Musik u. Bewegung</b> wöchentl. 50 Min., Ersatzangebot seit 2018	23,35 €	24,05 €	0,70 €	288,60 €
<b>Eltern-Kind-Kurse</b> wöchentl. 50 Min.	24,72 €	25,46 €	0,74 €	305,52 €
<b>Eltern-Kind-Kurse</b> wöchentl. 40 Min.; Ersatzangebot seit 2018	19,57 €	20,16 €	0,59 €	241,92 €
<b>Chor</b> für Teilnehmer/innen am Instrumental- u. Gesangsunterricht: kostenlos	17,51 €	18,04 €	0,53 €	216,48 €
<b>Musik u. Bewegung</b> für Teilnehmer/innen am Instrumental- u. Gesangsunterricht: kostenlos	17,51 €	18,04 €	0,53 €	216,48 €
<b>Musiklehre, Musiktheorie, ABRSM-Kurse</b> für Teilnehmer/innen am Instrumental- u. Gesangsunterricht: kostenlos	18,54 €	19,10 €	0,56 €	229,20 €
<b>Komposition</b> Einzelunterricht wöchentl. 50 Min.	41,20 €	42,44 €	1,24 €	509,28 €
<b>Komposition</b> Einzelunterricht wöchentl. 25 Min.	20,60 €	21,22 €	0,62 €	254,64 €
<b>Jugendchor, Musikschulorchester/Sinfonieorchester</b>	kostenlos	kostenlos	0,00 €	0,00 €
<b>Ensembles u. Spielkreise</b> für Teilnehmer/innen am Instrumental- u. Gesangsunterricht: kostenlos	18,54 €	19,10 €	0,56 €	229,20 €
<b>Stimmbildung</b> Gruppenunterricht, wöchentl. 1 Stunde = 50 Min.	18,54 €	19,10 €	0,56 €	229,20 €
<b>Studienvorbereitende Ausbildung</b> Vorber. auf ein Musikstudium m. wöchentl. Unterricht im künstl. Haupt-fach, künstl. Nebenfach, Tonsatz u. Gehörbildung, einem Ensemblefach u. ggf. weiteren Fächern	133,90 €	137,92 €	4,02 €	1.655,04 €
<b>Studienvorbereitende Ausbildung</b> Dasselbe ohne künstl. Hauptfach	64,89 €	66,84 €	1,95 €	802,08 €
<b>Gasthörerschaft</b> Musiktheoretische Fächer an der Berufsakademie- ohne Hauptfach	18,54	19,10 €	0,56 €	229,20 €

Die Gebühren für den Einzelunterricht für Schüler/innen aus dem Landkreis sind von der Erhöhung nicht betroffen

Die Beträge, auf denen die Erhöhung basiert, entnehmen Sie der aktuellen Unterrichts- und Entgeltordnung